

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

**zu dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch
– Drucksachen 15/1514, 15/1636, 15/1734, 15/1761, 15/1995 –**

Berichterstatterin im Bundestag: **Abgeordnete Gudrun Schaich-Walch**

Berichterstatter im Bundesrat: **Ministerpräsident Roland Koch**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 67. Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossene Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 16. Dezember 2003

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf
Vorsitzender

Gudrun Schaich-Walch
Berichterstatterin

i. V. Dr. Christean Wagner
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch**Zum Inhaltsverzeichnis**

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe zu Artikel 37 wird folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 37a – Änderung des Sozialgerichtsgesetzes“.
2. Nach der Angabe zu Artikel 55 wird folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 55a – Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte“.
3. Die Angabe zu Artikel 60 wird gestrichen.
4. In Artikel 1 wird nach dem Dritten Kapitel folgende Angabe eingefügt:
„Drittes-a Kapitel – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Erster Abschnitt Grundsätze
§ 41a Leistungsberechtigte
§ 41b Umfang der Leistungen
§ 41c Besonderheiten bei Vermögensersatz und Unterhaltsansprüchen
Zweiter Abschnitt Verfahrensbestimmungen
§ 41d Besondere Verfahrensregelungen
§ 41e Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung
§ 41f Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung“.

Zu Artikel 1 (SGB XII)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41a bis 41f)“,
2. In § 11 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Den Leistungsberechtigten darf eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn
 1. sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder
 2. sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 des Sechsten Buches) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder
 3. der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.“
3. In § 18 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Die Sozialhilfe“ die Wörter „, mit Ausnahme der Leistungen der

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,“ eingefügt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach den besonderen Voraussetzungen des Dritten-a Kapitels dieses Buches Personen zu leisten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartners, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vor.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Leistungsberechtigte“ durch das Wort „Person“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1, 1a und 2“ ersetzt.
5. In § 21 werden die Wörter „§ 32 Abs. 1, soweit sie nicht nach § 23 Abs. 3 des Zweiten Buches zu übernehmen sind, sowie nach“ gestrichen.
6. In § 23 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Vorschriften des Dritten-a Kapitels bleiben unberührt.“
7. In § 37 wird Satz 3 wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „betreuen“ die Wörter „und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben“ eingefügt.
8. Nach dem Dritten Kapitel wird folgendes Drittes-a Kapitel eingefügt:
„Drittes-a Kapitel
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Erster Abschnitt
Grundsätze
§ 41a
Leistungsberechtigte
(1) Zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die
 1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert

dert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

auf Antrag die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach diesem Kapitel erhalten.

(2) Anspruch auf Leistungen haben Leistungsberechtigte nach Absatz 1, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen gemäß den §§ 77 bis 79 und 85 beschaffen können.

(3) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel haben Personen, die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 41b Umfang der Leistungen

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen:

1. den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz nach § 29,
2. die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechend § 30, bei Leistungen in einer stationären oder teilstationären Einrichtung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des nach § 93 zuständigen Trägers der Sozialhilfe zu Grunde zu legen,
3. die Mehrbedarfe entsprechend § 31 sowie die einmaligen Bedarfe entsprechend § 32,
4. die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsprechend § 33,
5. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 35.

Reichen die Leistungen nach Satz 1 nicht aus, um diesen Bedarf des Antragsberechtigten zu decken, können weitere Leistungen als ergänzende Darlehen entsprechend § 38 erbracht werden.

§ 41c Besonderheiten bei Vermögenseinsatz und Unterhaltsansprüchen

(1) Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, die dessen Bedarf nach diesem Buch übersteigen, sind nach den §§ 19 und 20 Satz 1 zu berücksichtigen; § 37 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(2) Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches unter einem Betrag von 100 000 Euro liegt. Es wird vermutet, dass das Einkommen der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 die dort genannte Grenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 2 kann der zuständige Träger der Sozialhilfe von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhält-

nisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Einkommensgrenze vor, sind die Kinder oder Eltern der Leistungsberechtigten gegenüber dem Träger der Sozialhilfe verpflichtet, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. Die Pflicht zur Auskunft umfasst die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Leistungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung, wenn die nach Satz 2 geltende Vermutung nach den Sätzen 4 und 5 widerlegt ist.

Zweiter Abschnitt Verfahrensbestimmungen

§ 41d Besondere Verfahrensregelungen

(1) Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt. Bei der Erstbewilligung oder bei einer Änderung der Leistung beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist oder die Voraussetzungen für die Änderung eingetreten und mitgeteilt worden sind. Führt eine Änderung nicht zu einer Begünstigung des Berechtigten, so beginnt der neue Bewilligungszeitraum am Ersten des Folgemonats.

(2) Eine Leistungsabsprache nach § 12 kann im Einzelfall stattfinden.

§ 41e Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

(1) Der zuständige Träger der Sozialhilfe ersucht den nach § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches zuständigen Träger der Rentenversicherung, die medizinischen Voraussetzungen des § 41a Abs. 1 Nr. 2 zu prüfen, wenn es auf Grund der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten als wahrscheinlich erscheint, dass diese erfüllt sind, und das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt vollständig zu decken. Die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung ist für den ersuchenden Träger der Sozialhilfe bindend. Ein Ersuchen findet nicht statt, wenn

1. ein Träger der Rentenversicherung bereits die Voraussetzungen des § 41a Abs. 1 Nr. 2 im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat oder
2. der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme abgegeben hat (§§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung) und der Leistungsrechte kraft Gesetzes nach § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Sechsten Buches als voll erwerbsgemindert gilt.

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger können Vereinbarungen über das Verfahren schließen.

(2) Die Träger der Sozialhilfe erstatten den Trägern der Rentenversicherung die Kosten und Auslagen nach § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches, die auf Grund des Ersuchens nach Absatz 1 entstehen. Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger können Vereinbarungen über die Zahlung von Pauschalbeträgen schließen. Ein Kostenersatz nach dem Ersten Abschnitt des Zwölften Kapitels findet nicht statt.

§ 41f

Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung

Der zuständige Träger der Rentenversicherung informiert und berät leistungsberechtigte Personen nach § 41a, die rentenberechtigt sind, über die Leistungsvoraussetzungen und über das Verfahren nach diesem Kapitel. Personen, die nicht rentenberechtigt sind, werden auf Anfrage beraten und informiert. Liegt eine Rente unter dem 27fachen Betrag des aktuellen Rentenwertes nach den §§ 68 und 255c des Sechsten Buches, ist der Information zusätzlich ein Antragsformular beizufügen. Der Träger der Rentenversicherung übersendet einen eingegangenen Antrag mit einer Mitteilung über die Höhe der monatlichen Rente und über das Vorliegen der Voraussetzungen der Leistungsberechtigung an den zuständigen Träger der Sozialhilfe. Eine Verpflichtung des Trägers der Rentenversicherung nach Satz 1 besteht nicht, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Kapitel wegen der Höhe der gezahlten Rente sowie der im Rentenverfahren zu ermittelnden weiteren Einkommen nicht in Betracht kommt.“

9. Dem § 43 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen zur Krankenbehandlung nach § 264 des Fünften Buches gehen den Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach Satz 1 vor.“

10. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft werden

1. ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. Pflege in einer stationären Einrichtung und
4. häusliche Pflegeleistungen nach § 60 Abs. 1 geleistet.“

11. In § 46 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen“ ersetzt.

12. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Fahrkosten“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, soweit in diesem Buch keine andere Regelung getroffen ist“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und es wird folgender Satz angefügt:

„Hilfen werden nur in dem durch Anwendung des § 65a des Fünften Buches erzielbaren geringsten Umfang geleistet.“

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

f) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 3 und 4“ durch die Angabe „Absätze 2 und 3“ ersetzt.

13. In § 54 werden nach dem Wort „Gesundheitsamt“ die Wörter „oder die durch Landesrecht bestimmte Stelle“ eingefügt.

14. In § 67 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „sowie ein Barbetrag (§ 36 Abs. 2)“ eingefügt.

15. In § 70 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „und die Finanzkraft der öffentlichen Haushalte angemessen berücksichtigen“ gestrichen.

16. In § 72 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 71 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Verwaltungsgerichten“ durch das Wort „Sozialgerichten“ ersetzt.

17. In § 82 wird Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Bei schwerstpflegebedürftigen Menschen nach § 59 Abs. 3 und blinden Menschen nach § 67 ist ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens 60 vom Hundert nicht zuzumuten.“

18. In § 89 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird der abschließende Punkt durch einen Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Übergang des Anspruchs des Leistungsberechtigten nach dem Dritten-a Kapitel gegenüber Eltern und Kindern ist ausgeschlossen.“

b) In Satz 4 wird das Wort „Leistungsberechtigten“ durch das Wort „Person“ ersetzt.

19. In § 93 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt.“

20. In § 94 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die Wörter „dem Sozialgerichtsgesetz“ ersetzt.

21. In § 95 wird die Angabe „§ 24 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 4“ ersetzt.

22. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 5“ eingefügt.

- bb) Die Wörter „mit Ausnahme der vor dem 1. Januar 1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe“ werden gestrichen.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Der Ersatz der Kosten durch die Erben gilt nicht für Leistungen nach dem Dritten-a Kapitel und für die vor dem 1. Januar 1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe.“
23. § 111 wird wie folgt gefasst:
- „§ 111
Beteiligung sozial erfahrener Dritter
- (1) Soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt, sind vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sozial erfahrene Dritte zu hören, insbesondere aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern.
- (2) Soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt, sind vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe Dritte, wie sie in Absatz 1 bezeichnet sind, beratend zu beteiligen.“
24. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt oder erbracht hat, die geeignet sind oder waren, diese Leistungen auszuschließen oder zu mindern, hat dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch im Einzelfall erforderlich ist.
- (3) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist oder war, die geeignet sind oder waren, Leistungen auszuschließen oder zu mindern, oder für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 4 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskünfte nach den Absätzen 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.“
25. In § 116 Nr. 1 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 eingefügt:
- „a1) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41a bis 41f).“
26. § 117 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 116 Nr. 1 Buchstabe a1 sind: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Art des Trägers, Staatsangehörigkeit, volle Erwerbsminderung gemäß § 41a Abs. 1 Nr. 2, Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen, Ursache und Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr, die in § 41b Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Bedarfe je Monat, Nettobedarf je Monat, Art des angerechneten Einkommens.“
- b) In Absatz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ durch die Wörter „Dritten-a Kapitel“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Bezeichnung „a)“ wird gestrichen.
- bb) Nach den Wörtern „Leistungen nach § 8“ wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „bei Leistungen nach dem Dritten-a Kapitel zusätzlich Anzahl und Kosten der Gutachten nach § 41f Satz 3.“
- cc) Buchstabe b wird aufgehoben.
27. In § 118 Abs. 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 117 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „und Abs. 1a“ eingefügt.
28. In § 119 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „bis d“ die Angabe „und Abs. 1a“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.
29. Im § 124 Buchstabe b und c werden jeweils nach dem Wort „Lebensunterhalt“ die Wörter „sowie von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ eingefügt.
30. In § 127 wird die Angabe „2004“ durch die Angabe „2005“ ersetzt.
- Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 28 Abs. 1 Nr. 1a – neu – SGB I),
Nr. 2a – neu – (§ 28a SGB I)**
- Artikel 2 wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 2 § 28 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.“
2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. § 28a wird aufgehoben.“

Zu Artikel 4 Nr. 2a – neu – (§ 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB V),**Nr. 4 – neu –** (§ 62 Abs. 2 Satz 5,**bis 6 – neu –** § 191 Satz 2, § 264 SGB V)

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - 2a. In § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch“ ersetzt.
2. Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:
 4. In § 62 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch“ und die Angabe „§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 5. In § 191 Satz 2 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „Zwölften Buches“ und das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 6. § 264 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten bis Achten Kapitel des Zwölften Buches und von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen. Satz 1 gilt nicht für Empfänger, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, für Personen, die ausschließlich Leistungen nach § 11 Abs. 5 Satz 3 und § 34 des Zwölften Buches beziehen sowie für die in § 24 des Zwölften Buches genannten Personen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfeträgers“ durch die Wörter „Trägers der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „Zwölften Buches“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfeträgern“ durch die Wörter „Trägern der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.

Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 109a SGB VI)

In Artikel 5 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

3. § 109a wird wie folgt gefasst:

„§ 109a

Hilfe in Angelegenheiten der Grundsicherung
im Alter und bei Erwerbsminderung

(1) Die Träger der Rentenversicherung informieren und beraten Personen, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

über die Leistungsvoraussetzungen nach dem Dritten-a Kapitel des Zwölften Buches, soweit die genannten Personen rentenberechtigt sind. Personen nach Satz 1, die nicht rentenberechtigt sind, werden auf Anfrage beraten und informiert. Liegt eine Rente unter dem 27fachen des aktuellen Rentenwertes, ist der Information zusätzlich ein Antragsformular beizufügen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Dritten-a Kapitel des Zwölften Buches auch bei dem zuständigen Träger der Rentenversicherung gestellt werden kann, der den Antrag an den zuständigen Träger der Sozialhilfe weiterleitet. Darüber hinaus sind die Träger der Rentenversicherung verpflichtet, mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zur Zielerreichung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Dritten-a Kapitel des Zwölften Buches zusammenzuarbeiten. Eine Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen der genannten Art wegen der Höhe der gezahlten Rente sowie der im Rentenverfahren zu ermittelnden weiteren Einkünfte nicht in Betracht kommt.

(2) Die Träger der Rentenversicherung prüfen und entscheiden auf ein Ersuchen nach § 41e Abs. 1 des Zwölften Buches durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe, ob Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Zuständig ist

1. bei Versicherten der Träger der Rentenversicherung, der für die Erbringung von Leistungen an den Versicherten zuständig ist,
2. bei sonstigen Personen die Landesversicherungsanstalt, die für den Sitz des Trägers der Sozialhilfe örtlich zuständig ist.

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger können Vereinbarungen über das Verfahren nach Satz 1 schließen. Kosten und Auslagen des Trägers der Rentenversicherung, die sich aus einer Feststellung nach Satz 1 ergeben, sind von dem ersuchenden Träger der Sozialhilfe zu erstatten; die kommunalen Spitzenverbände und der Verband Deut-

scher Rentenversicherungsträger können Pauschalbeiträge vereinbaren.“

Zu Artikel 8 Nr. 8a – neu – (§ 66 Abs. 3 – neu – SGB IX)

In Artikel 8 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Dem § 66 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung unterrichtet die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2006 über die Ausführung der Leistungen des Persönlichen Budgets nach § 17. Auf der Grundlage des Berichts ist zu prüfen, ob weiterer Handlungsbedarf besteht; die obersten Landessozialbehörden werden beteiligt.“

Zu Artikel 13 (Änderung der Eingliederungshilfeverordnung)

Artikel 13 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. In § 6 werden die Wörter „im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „der medizinischen Rehabilitation im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 26 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.“

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Hilfe im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.“

3. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. In § 9 Abs. 1 und 3 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 49 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 26, 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.“

4. In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 49 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 26, 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

5. In Nummer 6 wird die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

6. In Nummer 7 wird die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

7. In Nummer 8 wird die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

8. In Nummer 9 Buchstabe a wird die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 49 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 33 und 41 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie der

Hilfe im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Zu Artikel 37a – neu – (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a – neu – SGG)

Nach Artikel 37 wird folgender Artikel 37a eingefügt:

„Artikel 37a
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(330-1)

In § 51 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. In Angelegenheiten der Sozialhilfe,“

Zu Artikel 55a – neu – (§ 51a KVLG 1989)

Nach Artikel 55 wird folgender Artikel 55a eingefügt:

„Artikel 55a
Änderung des Zweiten Gesetzes
über die Krankenversicherung der Landwirte
(8252-3)

§ 51a des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 51a
Übernahme der Krankenbehandlung
gegen Kostenerstattung

Für die Übernahme der Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten bis Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die nicht versichert sind, ist § 264 Abs. 2 bis 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.“

Zu Artikel 56 (Änderung des BVG)

Artikel 56 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. In § 26b Abs. 4 wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.“

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 26c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 10 Satz 7 wird die Angabe „§ 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.“

3. Nummer 5 § 27d wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Siebte Kapitel“ die Angabe „sowie § 67“ eingefügt.

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze tritt an die Stelle des Grundbetrages nach § 25e Abs. 1 Nr. 1 ein Grundbetrag

1. in Höhe von 4,25 vom Hundert des Bemessungsbetrages in den Fällen

a) der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in einer vollstationären oder teilstationären Einrichtung,

b) der Versorgung der in § 48 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen mit Körperersatzstücken sowie mit größeren orthopädischen oder größeren anderen Hilfsmitteln (§ 31 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch),

c) der Hilfe zur Pflege in einer vollstationären oder teilstationären Einrichtung, wenn sie voraussichtlich auf längere Zeit erforderlich ist, sowie bei der häuslichen Pflege, wenn der in § 26c Abs. 8 Satz 1 und 2 genannte Schweregrad der Pflegebedürftigkeit besteht,

2. in Höhe von 8,5 vom Hundert des Bemessungsbetrages in den Fällen

a) der Blindenhilfe nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

b) des Pflegegelds nach § 26c Abs. 8 Satz 3.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Nr. 2“, die Angabe „Buchstabe a“ durch die Angabe „Nr. 1“ und die Angabe „§ 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe a oder b des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 85 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.“

c) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

,d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Größere orthopädische oder größere andere Hilfsmittel im Sinne des § 27d Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b sind solche, deren Preis mindestens 180 Euro beträgt. Die Leistungen nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 6 der Eingliederungshilfe-Verordnung gelten als Hilfe im Sinne des § 27d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b; das Gleiche gilt für die besondere Hilfe nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge.““

Zu Artikel 60 (Änderung des GSiG)

Artikel 60 wird aufgehoben.

Zu Artikel 67 Abs. 1 Nr. 5 – neu –, Abs. 2 (Aufhebung von Vorschriften)

Artikel 67 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Artikel 12 des Altersvermögensgesetzes vom 26. Juni 2001, BGBl. I S. 1310, 1335), zuletzt geändert durch ...“

2. In Absatz 2 werden die Wörter „§§ 127 bis 134 des Bundessozialhilfegesetzes treten zum 31. Dezember 2004 außer Kraft,“ gestrichen.

Zu Artikel 69 (Inkrafttreten)

Artikel 69 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 69
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 §§ 41, 126b Abs. 2 und Artikel 8 Nr. 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 §§ 24, 126a und 126b Abs. 1 treten am Ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 §§ 52, 56 Abs. 2 Satz 3 und 4, Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1 und 2, Artikel 5 Nr. 1, Artikel 6 Nr. 2, in Artikel 7 Nr. 2 der Verweis auf § 52 des Zwölften Buches, Artikel 8 Nr. 1 bis 3 und 5 Buchstabe a, Artikel 10 Nr. 1, 4 und 5 sowie Artikel 55 treten am 1. Juli 2004 in Kraft. Artikel 4 Nr. 2a tritt am 2. Januar 2005 in Kraft. Artikel 1 § 92 Abs. 3 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.“